

III. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanzplanung:

- Der Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen.
- Die Gesamtkosten von 137.648,96 € beziehen sich auf die Jahre 2015
- Es entstehen jährliche Folgekosten in Höhe von 330.357,50 €
- Durch die Maßnahme werden jährliche Erträge erwartet in Höhe von €.

2. Beteiligte Stellen:

Fachdienst II: Finanzen

Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Ziel/e

Sachverhalt:

Durch Verfügung des Kultusministeriums vom 26.06.2014 wird darauf verwiesen, dass eine Vertretungsregelung in den Kindertagesstätten (Kitas) nur noch im Rahmen des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) möglich ist. Die bisherige bei der Samtgemeinde Bersenbrück und einigen wenigen Nachbargemeinden praktizierte Handhabung, dass bei kurzfristigem Personalausfall eine Vertretungskraft nach dem dritten Tage eingesetzt wird, dessen Vertretung bis zu vier Wochen dauert und über dessen Eignung / Qualität der Träger selber entscheiden konnte, ist nicht mehr möglich. In der Samtgemeinde wurden in der Vergangenheit beispielsweise auch Praktikanten als Vertretungskräfte eingesetzt. Eine Vertretung ist nur noch im Rahmen des § 4 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz, der die Vertretungskräfteverordnung in Kindertagesstätten normiert, möglich.

Danach ist zu gewährleisten, dass zu jeder Zeit zwei Fachkräfte im Sinne des KitaG in einer Gruppe tätig sind. Bei einem planbaren Ausfall von pädagogischem Personal muss demnach also unverzüglich eine Vertretungskraft eingesetzt werden. Während es bislang so gehandhabt wurde, dass bei zeitlich befristeten Ausfällen auch „ansonsten qualifizierte Kräfte“ als Vertretung eingesetzt wurden, sind fortan als Vertretungskräfte nur noch Erzieherinnen, Kinderpflegerinnen und Sozialassistentinnen zulässig. Eine Nichtbeachtung kann schwerwiegende, aufsichts- und haftungsrechtliche Folgen haben. Diese Regelung gilt grundsätzlich auch bei nichtplanbaren Ausfällen, falls die Vertretung nicht intern geregelt werden kann.

Gemäß § 4 Abs. 3 KitaG muss in jeder Gruppe neben der Gruppenleitung eine zweite geeignete Fach- oder Betreuungskraft regelmäßig tätig sein. Demzufolge darf das Personal nur ausnahmsweise woanders tätig sein, falls die Aufsicht gewährleistet ist (Frühstückspausen, kurze Elterngespräche). Dabei hat der Träger durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die personellen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung gesichert sind, vgl. § 45 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII. Ein Betrieb einer unterbesetzten Gruppe ist zudem rechtswidrig und kann zur Schließung dieser führen.

Die Samtgemeinde Bersenbrück hat als Träger der kommunalen Kindertagesstätten sicherzustellen, dass genügend Personal für den Betrieb vorhanden ist. Dieses gilt ebenso für die Kitas in kirchlicher Trägerschaft. Die Mittel dafür müssen von der Samtgemeinde im Rahmen des Vertrages zum Betrieb und zur Finanzierung der Kindertagesstätten zur Verfügung gestellt werden. Dafür wurden seitens der

Samtgemeinde Berechnungen durchgeführt, um zu ermitteln, wie hoch der Bedarf an Vertretungspersonal ist. Dabei wurden nicht nur die kommunalen, sondern eben auch die unter kirchlicher Trägerschaft stehenden Kindertagesstätten mit einbezogen. Im Zuge dessen wurde auf eine Berechnungstabelle des niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes (Nds. StGB) zurückgegriffen. Auf Grundlage der Öffnungstage, der Vollzeitäquivalente der pädagogischen Fachkräfte und der Urlaubs-, Fortbildungs- und Krankheitstage (individuelle Berechnung) wurden die benötigten Vertretungskräfte ermittelt. Für die drei kommunalen Kindergärten in Ankum, Bersenbrück und Gehrde liegt der Bedarf bei 5,32 Stellen für Vertretungskräfte, verteilt auf 1,86 Stellen im Kindergarten Am Kattenboll in Ankum, 2,07 Stellen im Kindergarten Astrid-Lindgren in Bersenbrück und 1,39 Stellen im Kindergarten Sonnenschein in Gehrde.

Diese Stellen dürfen laut KitaG nur durch fachlich qualifiziertes Personal besetzt werden (Erzieherin, Kinderpflegerin, Sozialassistentin). Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, diese Stellen jeweils im Rahmen einer Mischkalkulation auf Grundlage der Entgeltgruppe S 6 (Erzieherin) und S 3 (Kinderpflegerin) des TVöD-SuE zu vergüten und als unbefristetes Arbeitsverhältnis auszuweisen. Berechnet nach den Personalkosten nach dem Arbeitgeberbrutto der Samtgemeinde Bersenbrück belaufen sich die reinen Personalkosten für eine Erzieherin nach S 6 auf jährlich ca. 48.000,00 €, für eine Kinderpflegerin nach S 3 auf jährlich ca. 42.370,00 €. Diese Werte sollte für die weitere Berechnung angenommen werden. Bezogen auf den Bedarf von 5,32 Stellen in den kommunalen Kindergärten würden hieraus Kosten in Höhe von 240.384,20 € ($2,66 \times 48.000,00 \text{ €} + 2,66 \times 42.370,00 \text{ €}$) entstehen. Auch in den Kindertagesstätten der kirchlichen Träger bzw. beim HpH müssen entsprechende Vertretungskräfte eingestellt werden.

Durch den Vertrag zum Betrieb und zur Finanzierung der Kindertagesstätten muss die Samtgemeinde als Defizitträger die entsprechenden Finanzmittel zur Verfügung stellen. Landesmittel werden für Vertretungskräfte nicht zur Verfügung gestellt.

Da eine derartige Personalausstattung die Finanzkraft der Samtgemeinde übersteigen würde, Erfahrungen mit den Vertretungsreserven nicht vorliegen, wird vonseiten der Verwaltung vorgeschlagen, wie folgt zu verfahren:

I. Einstellung von Vertretungskräften für die drei kommunalen Kindertagesstätten (3 Stellen a 39 Std.)

Kosten:	$1,5 \times 48.000,00 \text{ €} = 72.000,00 \text{ €}$	
	$1,5 \times 42.370,00 \text{ €} = 63.555,00 \text{ €}$	135.555,00 €

II. Einstellung von Vertretungskräften für die kath. Einrichtungen

Ankum St. Nikolaus:	1 Stelle
Eggermühlen/Kettenkamp:	1 Stelle
Bersenbrück Zur Freude/Arche Noah:	1 Stelle
Alfhausen	1 Stelle
Rieste	1 Stelle

Kosten: 2,5 x 48.000,00 € = 120.000,00 €
2,5 x 42.370,00 € = 105.925,00 € **225.925,00 €**

III. Einstellung von Vertretungskräften für die Kindertagesstätte der HpH (0,5 Stellen a 39 Std.)

Kosten: 0,25 x 48.000,00 € = 12.000,00 €
0,25 x 42.370,00 € = 10.592,50 € **22.592,50 €**

Für 8,5 Vertretungsreserven in den Kindergärten der Samtgemeinde Bersenbrück entstünden somit Kosten in Höhe von jährlich 384.072,50 €. Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass laut des Vergleichsring Kitas Niedersachsen der KGSt von 2013 bei der Samtgemeinde Bersenbrück bereits Kosten für Vertretungen durch pädagogische Fachkräfte angesetzt wurden. Diese Kosten belaufen sich für alle Kitas der Samtgemeinde auf summa summarum 53.715 €, die bei den noch benötigten Mitteln verrechnet werden können. Somit ergäbe sich ein Betrag in Höhe von **jährlich 330.357,50 €** für 8,5 Stellen als Vertretungsreserven in den Kitas der Samtgemeinde Bersenbrück.

Um der Verfügung des Nds. Kultusministeriums und der rechtlichen Verpflichtung des § 4 Abs. 3 KitaG gerecht zu werden, müssen für Vertretungsreserven in den Kitas Mittel bereitgestellt werden. Werden entsprechende Mittel nicht zur Verfügung gestellt, müssten für den Fall unvorhergesehener Personalengpässe Gruppen geschlossen und Kinder nach Hause geschickt werden.

Das niedersächsische Kultusministerium weißt im Rahmen des Antrages auf Finanzhilfe weiter darauf hin, dass der Träger der Aufsichtsbehörde ab dem 01.10.2015 zudem rechtsverbindlich zu erklären hat, dass ausreichend Vertretungsreserven von Ausfallzeiten vorhanden sind und dass seitens des Trägers die personellen Mindestanforderungen für den Betrieb einer Einrichtung nach § 4 KitaG erfüllt werden. Dieses macht die Einstellung von Vertretungsreserven in den Kindertagesstätten unabdingbar.

Mit der Verabschiedung des Haushaltsplanes durch den Samtgemeinderat wird im März 2015 gerechnet. Im Anschluss daran erfolgt die Genehmigung durch den Landkreis Osnabrück. Mögliche Stellenausschreibungen nehmen ebenfalls eine gewisse Zeit in Anspruch, so dass vorgeschlagen wird, das Geld ab dem 01.08.2015 einzuplanen. Somit mit Beginn des neuen Kindergartenjahres.

Folgender Betrag wäre für das Haushaltsjahr 2015 zu berücksichtigen:

330.357,50 € : 12 Monate x 5 Monate = 137.648,96 €.

Für die weiteren Jahre ist der Betrag in Höhe von 330.357,50 € einzuplanen.

gez. Dr. Baier
(Samtgemeindebürgermeister)

gez. Moormann
(Fachdienstleiterin II)

gez. Klövekorn
(Fachdienstleiter I)

